

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2020

---

1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01707 im Abschnitt 1.7.1 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 01707 kann bis zum vollendeten 10. Lebensjahr zur U3 berechnet werden, sofern die Durchführung des noch kein Erweitertes Neugeborenen-Screenings im Untersuchungsheft für Kinder noch nicht dokumentiert ist, berechnet werden.*

2. Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 06338 in den Abschnitt 6.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 4 wird zu Anmerkung 5.

*Entgegen Nr. 8 der Präambel 31.2.1 und Nr. 4 der Präambel 36.2.1 kann die Gebührenordnungsposition 06338 am Operationstag neben den Gebührenordnungspositionen 31371, 31373, 36371 und 36373 berechnet werden.*

3. Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 06339 in den Abschnitt 6.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 4 wird zu Anmerkung 5.

*Entgegen Nr. 8 der Präambel 31.2.1 und Nr. 4 der Präambel 36.2.1 kann die Gebührenordnungsposition 06339 am Operationstag neben den Gebührenordnungspositionen 31372, 31373, 36372 und 36373 berechnet werden.*

#### 4. Änderung der Nr. 3 der Präambel 13.1 EBM

3. Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt können in diesem Kapitel entweder nur die Gebührenordnungspositionen ihres jeweiligen Schwerpunktes in den Abschnitten 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.5, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.8 oder die Grundpauschale ihres Schwerpunktes sowie die Leistung nach Nr. 13250 oder die Grundpauschale ihres Schwerpunktes sowie die Gebührenordnungspositionen **13360**, 13400, 13402, 13421, 13422 und 13423, 13571 und 13573 bis 13576 berechnen.

#### 5. Änderung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 13.3.2 EBM

2. Die Gebührenordnungsposition 13360 kann darüber hinaus von Fachärzten **für im Gebiet** Innere Medizin mit der Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ oder der Qualifikation „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ berechnet werden.

#### 6. Änderung der fünften Bestimmung zum Abschnitt 30.2.2 EBM

5. Die Gebührenordnungspositionen 30216 und 30218 können nur von einem Arzt berechnet werden, der von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eine Genehmigung zur Durchführung der hyperbaren Sauerstofftherapie besitzt. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Anforderungen der **Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmenvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Hyperbaren Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom gemäß § 135 Abs. 2 SGB V (bis zum Inkrafttreten der Qualitätssicherungsvereinbarung Hyperbare Sauerstofftherapie gilt: "wenn die Anforderungen des Anhangs zum Abschnitt 30.2.2")** erfüllt sind.

#### 7. Änderung der Legende der Gebührenordnungspositionen 34700 und 34701 im Abschnitt 34.7 EBM

	<sup>18</sup> F-18-Fluorodesoxyglukose-Positronenemissionstomographie (PET) des Körperstammes mit technischer Bildfusion einer diagnostischen Computertomographie (CT)
34700	bei Vorliegen von diagnostischen CT-Untersuchungen
34701	mit diagnostischer CT

**8. Änderung der Legende der Gebührenordnungspositionen 34702 und 34703 im Abschnitt 34.7 EBM**

<sup>18</sup>F-18-Fluorodesoxyglukose-  
 Positronenemissionstomographie (PET) von  
 Teilen des Körperstammes mit technischer  
 Bildfusion einer diagnostischen  
 Computertomographie (CT)

34702 bei Vorliegen von diagnostischen CT-  
 Untersuchungen

34703 mit diagnostischer CT

**9. Änderung der Legende der Kostenpauschale 40584 im Abschnitt 40.10 EBM**

40584 Kostenpauschale für die Sachkosten im  
 Zusammenhang mit der  
**ErbringungDurchführung** der Leistungen  
 entsprechend der  
 Gebührenordnungspositionen 34700 bis  
 34703 bei Verwendung von <sup>18</sup>F-18-  
 Fluorodesoxyglukose

**10. Änderungen im Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
34700*	<del>18</del> F-18-Fluorodesoxyglukose- PET des Körperstammes	36	29	Nur Quartalsprofil
34701*	<del>18</del> F-18-Fluorodesoxyglukose- PET/CT des Körperstammes	71	57	Nur Quartalsprofil
34702*	<del>18</del> F-18-Fluorodesoxyglukose- PET von Teilen des Körperstammes	27	22	Nur Quartalsprofil
34703*	<del>18</del> F-18-Fluorodesoxyglukose- PET/CT von Teilen des Körperstammes	57	46	Nur Quartalsprofil

**11. Streichung des Anhangs 5 EBM**

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss verschiedene Detailänderungen im EBM vor.

Zu 1.: Mit der Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition (GOP) 01707 wird die Durchführung und Abrechnung des Erweiterten Neugeborenen-Screenings, sofern dieses noch nicht im Kinderuntersuchungsheft dokumentiert ist, bis zur U3 ermöglicht.

Zu 2. und 3.: Der Bewertungsausschuss hatte mit seinem Beschluss in der 451. Sitzung am 17. September 2019 u. a. die GOP 06338 und 06339 für die Optische Kohärenztomographie (OCT) zur Therapiesteuerung der neovaskulären altersbedingten Makuladegeneration (nAMD) und des Makulaödems im Rahmen der diabetischen Retinopathie (DMÖ) aufgenommen. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die GOP 06338 und 06339 jeweils um eine Anmerkung ergänzt. Durch diese ergänzende Regelung ist es möglich, die GOP 06338 und 06339 am Operationstag neben den GOP 31371 bzw. 31372, 31373, 36371 bzw. 36372 und 36373 zur intravitrealen Medikamenteneingabe zu berechnen.

Zu 4. und 5.: Gemäß der zweiten Bestimmung des Abschnittes 13.3.2 des EBM sind Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ oder der Qualifikation „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ berechtigt, die GOP 13360 zu berechnen. Mit der Änderung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 13.3.2 erfolgt eine Klarstellung, dass nicht nur die Fachärzte für Innere Medizin ohne

Schwerpunkt, sondern alle Fachärzte im Gebiet Innere Medizin gemeint sind. Das heißt, auch alle Schwerpunktinternisten sind befähigt, sofern die entsprechenden Qualifikationen vorliegen. Damit Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt zusätzlich zur Grundpauschale ihres jeweiligen Abschnittes die GOP 13360 berechnen können, erfolgt die Aufnahme der GOP 13360 in die Nr. 3 der Präambel 13.1.

Zu 6. und 11.: Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 426. Sitzung am 18. September 2018 wurden die Leistungen zur hyperbaren Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in einen neuen Abschnitt 30.2.2 des EBM aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten der Qualitätssicherungsvereinbarung Hyperbare Sauerstofftherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V galten die Anforderungen gemäß dem Anhang zum Abschnitt 30.2.2 „Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom“ des EBM (kurz: Anhang 5 EBM). Da die Vereinbarung zu Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur hyperbaren Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom zum 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, werden mit dem vorliegenden Beschluss die Vermerke zur Übergangsregelung sowie der Anhang 5 EBM gestrichen.

Zu 7. bis 10.: Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen zur Vereinheitlichung der Schreibweise des Tracers.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.